

G e s e t z

vom _____, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, beschlossen:

Artikel I

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort "betriebswirtschaftlichen" die Wortfolge "und ökologischen" eingefügt.
2. Im § 1 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort "Wasserverhältnisse" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "unzureichende naturräumliche Ausstattung" eingefügt.
3. Im § 3 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "die zuständige Berghauptmannschaft,".
4. Im § 6 Abs. 1 wird der Klammerausdruck " (§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 866/1992 und 471/1995 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 686/1994)" durch den Klammerausdruck " (§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2001)" ersetzt.
5. In den §§ 12 Abs. 5 lit. e, 23 Abs. 1 und 33 Abs. 1 wird der Klammerausdruck " (§ 1 des Weinbaugesetzes 1980, LGBl. Nr. 38, in der jeweils geltenden Fassung)" jeweils durch den Klammerausdruck " (§ 4 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. _____, in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.
6. Dem § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Vor Erlassung des Bewertungsplanes hat die Agrarbehörde die Gemeinde aufzufordern, geplante Änderungen des Flächenwidmungsplanes so rechtzeitig

vorzunehmen, dass durch die Umwidmung bewirkte Wertänderungen im Bewertungsplan berücksichtigt werden können."

7. Im § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort "rechtlicher" das Wort "und" durch einen Bindestrich ersetzt, nach dem Wort "wirtschaftlicher" wird die Wortfolge "und ökologischer" eingefügt, das Wort "Erholungsraumes" wird durch das Wort "Naturraumes" ersetzt, das Wort "betriebswirtschaftliche" wird durch die Wortfolge "betriebs- und volkswirtschaftliche sowie ökologische" ersetzt.
8. Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:

"§ 16a

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die die Verwirklichung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

1. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
2. auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
3. auf die Landschaft und
4. auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind.

(2) Eine UVP ist durchzuführen vor der Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

1. mit einer neuen Entwässerung von Kulturland von mehr als 30 Hektar oder
2. mit einer Veränderung des bisherigen Geländeniveaus im Ausmaß von mehr als einem Meter Höhe, sofern deren Flächensumme 20 Hektar überschreitet, wobei Terrainveränderungen bei Wegbauten nicht einzurechnen sind, oder

3. wenn ein als Nationalpark oder ein durch Verwaltungsakt ausgewiesenes genau abgegrenztes Gebiet im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes oder ein nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1 vom 25. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9 vom 30. Juni 1994, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992 ausgewiesenes Schutzgebiet berührt wird und eine erhebliche Gefährdung des Schutzzwecks dieses Gebiets zu erwarten ist, oder
4. wenn sich durch die vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen die qualitative oder quantitative Ausstattung an naturnahen Strukturelementen im Zusammenlegungsgebiet nachhaltig insgesamt wesentlich verringern würde.

(3) Das UVP-Verfahren ist im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung, ihrer öffentlichen Auflage und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und seiner Ausführung.

(4) Von der geplanten Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, die Burgenländische Umweltschutzbehörde und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Die Burgenländische Umweltschutzbehörde kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Die Burgenländische Umweltschutzbehörde hat Parteistellung mit den Rechten nach § 16b Abs. 8. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

(5) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, bei denen nach § 88 Abs. 4 lit. d die Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen ist.

§ 16b

Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) die Abgrenzung und Beschreibung des Projektgebietes (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raumes);
 - b) die Beschreibung der geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und allfälliger Alternativmöglichkeiten;
2. die Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt (§ 16a Abs. 1);
3. die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
4. die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen;
5. eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 4;
6. die Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Die Agrarbehörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden Behörden den Entwurf des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, alle weiteren sie betreffenden Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Behörden haben an der Beurteilung der Umweltauswirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

(3) Der Burgenländischen Umweltanwaltschaft und der Standortgemeinde sind unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) Die Agrarbehörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung und des Entwurfs des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu übermitteln. Diese Unterlagen sind bei der Standortgemeinde mindestens sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen, auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen und innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgeben. Die Agrarbehörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde, im Landesamtsblatt für das Burgenland oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(5) Vor Abschluss der UVP darf der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nicht erlassen werden. Der Plan hat auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushalts Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen, sind zu vermeiden.

(6) Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der UVP (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen) zu berücksichtigen.

(7) Der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist zu begründen und in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(8) Parteistellung haben neben den im § 91 Abs. 1 lit. a genannten Parteien die Burgenländische Umweltschutzorganisation und die Standortgemeinde. Die Burgenländische Umweltschutzorganisation ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt und der Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof zu erheben."

9. Dem § 26 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Ändert die Gemeinde den Flächenwidmungsplan innerhalb von zehn Jahren nach Anordnung der vorläufigen Übernahme (§ 26) – wenn keine vorläufige Übernahme angeordnet wird, innerhalb von zehn Jahren nach Erlassung des Zusammenlegungsplanes (§ 25) – so hat sie den vor der Übernahme der Grundabfindungen gewesenen Eigentümern (Alteigentümern) jener Grundflächen, deren Wert durch die Umwidmung geändert wurde, und deren Erben den Wertunterschied zwischen bisheriger und neuer Widmung (Wertausgleich) in dem Ausmaß zu ersetzen, als die Alteigentümer nicht auf der umgewidmeten Fläche abgefunden wurden.

(6) Die Alteigentümer bzw. deren Erben haben den Antrag auf Wertausgleich gemäß Abs. 5 bei der Agrarbehörde innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Umwidmung zu stellen. Die Agrarbehörde hat der Gemeinde die Höhe des Wertausgleiches vorzuschreiben."

10. Dem § 47 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Agrargemeinschaften können mit Verordnung der Agrarbehörde aufgelöst werden, wenn die gemeinschaftliche Nutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke nicht mehr sinnvoll ist. Vor der Auflösung sind die agrargemeinschaftlichen Grundstücke zu veräußern. Als Veräußerung zählt auch die Einzelteilung gemäß § 60 lit. a."

11. § 55 lautet:

"§ 55

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke dürfen, sofern es sich nicht um eine Veräußerung von Grundflächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² oder um einen Tausch von Grundstücken handelt, nur mit Genehmigung der Agrarbehörde veräußert oder belastet werden.

(2) Die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken darf nur erteilt werden, wenn

- a) eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft oder der Stammsitzliegenschaften nicht eintritt und
- b) Interessen der Landeskultur nicht verletzt werden."

12. Die Überschrift zu § 58 lautet:

"Teilung und Übertragung einer Stammsitzliegenschaft"

13. Dem § 58 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Wird eine Stammsitzliegenschaft ohne das Anteilsrecht übertragen, so hat das Grundbuchsgericht die Agrarbehörde vom Walzendwerden des Anteilsrechtes zu verständigen."

14. Im § 103 Abs. 1 lit. a lautet das Gesetzeszitat "§ 8 Abs. 1 des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000,".

15. Im § 105 Abs. 4 lautet das Gesetzeszitat "das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001,".

16. Im § 106 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck "(§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001)."

Artikel II

(1) Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Burgenländische Umweltschaffschaft übt die in Z 6 vorgesehenen Funktionen der Umweltschaffschaft die Standort-gemeinde aus.

(2) Die Bestimmungen der Z 6 finden auf Zusammenlegungsverfahren und Flurberei-nigungsverfahren, in denen das Verfahren zur Erlassung des Planes der gemeinsa-men Anlagen und Maßnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle ab-geschlossen ist, keine Anwendung.

Vorblatt

Problem:

Mit der Novelle zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 39/2000, wurde das Grundsatzgesetz den europarechtlichen Vorgaben gemäß der Richtlinie des Rates vom 27.6.1985, 85/337/EWG, über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175/40, in der Fassung der Richtlinie 1997, 97/11/EG, ABl. Nr. L 73/5, angepasst.

Es ist notwendig, die gegenständliche Vorgabe im Flurverfassungs-Landesgesetz auszuführen.

Inhalt:

Dieser ist auch durch das Grundsatzgesetz weitgehend vorgegeben. Er umfasst die

- Verankerung der Ökologie bei Bodenreformaßnahmen (die Umweltverträglichkeit wurde bereits mit der Novelle LGBl. Nr. 68/1996 verankert);
- Erweiterung der Mängel der Agrarstruktur um den Faktor der unzureichenden naturräumlichen Ausstattung;
- Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit Flächenwidmungsplanänderungen während des Verfahrens zu entschärfen;
- Umsetzung der UVP-Richtlinie.

Ziel:

Die wichtigste Zielsetzung ist die Herstellung einer europarechtskonformen Rechtslage durch Ausführung des Grundsatzgesetzes, weiters die Behebung von Unzulänglichkeiten auf Grund der Erfahrung bei der Anwendung des Flurverfassungs-Landesgesetzes.

Kosten:

Durch Einführung der UVP im Zusammenlegungsverfahren entstehen Verzögerungen und zusätzliche Kosten, deren Ausmaß nicht abgeschätzt werden

kann, da die Zahl der UVP-pflichtigen Verfahren – es dürften eher wenige sein – nicht abgeschätzt werden kann.

Alternativen:

Hinsichtlich der Anpassung an europarechtlichen Vorgaben keine; ansonsten Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

EU-Konformität:

Wird durch die Novelle hergestellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Anlaß zur Novellierung waren zunächst europarechtliche Vorgaben in Gestalt der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG, über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Wesentliches zum Inhalt der UVP-Richtlinie ist dem Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. Jänner 1996, 4 C 5.95 (Natur und Recht 1996, 466 f) zu entnehmen.

Demnach werden durch die UVP-Richtlinie die materiellrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen des nationalen Rechts für UVP-pflichtige Vorhaben nicht verschärft. Auch ist die UVP-Richtlinie nicht geeignet, fehlende Umweltstandards zu ersetzen.

Das Umweltrecht hat durch die UVP-Richtlinie keine materielle Anreicherung erfahren. Die gemeinschaftliche Regelung enthält sich materiellrechtlicher Vorgaben. Sie beschränkt sich auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der UVP "im Rahmen des Genehmigungsverfahrens" zu berücksichtigen ist. Dieses Berücksichtigungsgebot lässt sich nicht als Ausdruck des Willens des Richtliniengebers denken, auf den Inhalt der Entscheidung Einfluss zu nehmen. Es begründet keine Verpflichtung, in den Mitgliedstaaten die Zulassungstatbestände materiell zu verschärfen.

Die Entscheidungsstruktur der jeweils einschlägigen nationalen Norm bleibt unangestastet. Die UVP-Richtlinie verlangt nur, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der UVP in ihre Erwägungen mit einbezieht, schreibt aber nicht vor, welche Folgerungen sie hieraus zu ziehen hat.

Das UVP-Verfahren soll kein eigenständiges Verfahren bilden, sondern bei Zusammenlegungsverfahren in das Verfahren zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen als umweltbezogene Begleitmaßnahme "eingebettet" sein. Eine UVP ist nur für die Durchführung bzw. Errichtung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen sinnvoll, deren Genehmigung nur einen Teil des gesamten, weitgehend

bei der Agrarbehörde konzentrierten Verfahrens darstellt. Dies lässt es daher als sinnvoll erscheinen, dass die Agrarbehörde als UVP-Behörde fungiert.

Der vom Grundsatzgesetz vorgegebene Inhalt dieser Novelle umfasst

- die Umsetzung der UVP-Richtlinie;
- die Verankerung der Ökologie bei Bodenreformaßnahmen;
- die Erweiterung der Agrarstrukturängel um den Faktor der unzureichenden naturräumlichen Ausstattung;
- Vereinfachung bei der Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke (bezüglich der Teilung von Stammsitzliegenschaften und der Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke besteht kein Handlungsbedarf).

Darüber hinaus wurden im grundsatzfreien Raum Änderungen vorgenommen, die auf Grund der Erfahrungen mit dem Vollzug des Flurverfassungs-Landesgesetzes notwendig oder zweckmäßig sind.

Im einzelnen sind dies

- Regelungen für den Fall, dass eine Gemeinde innerhalb von zehn Jahren nach der Übergabe der Grundabfindungen Änderungen des Flächenwidmungsplanes vornimmt;
- Bestimmungen für den Fall, dass eine Stammsitzliegenschaft veräußert wird, die Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft aber zurückbehalten werden;
- Bestimmungen über die Auflösung der Agrargemeinschaften.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Den ökologischen Aufgabenstellungen kommt in der heutigen Landwirtschaft aufgrund geänderter agrar- und umweltpolitischer Rahmenbedingungen hohe Bedeutung zu. Aus diesem Grunde wurde bereits in der Novelle LGBl. Nr. 68/1996 des Flurverfassungs-Landesgesetzes die Umweltverträglichkeit der Land- und Forstwirtschaft als Zielsetzung genannt. Die zusätzliche Nennung "ökologische Gesichtspunkte" bei der Neueinteilung ist daher eine Verstärkung des Zieles "Umweltverträglichkeit".

Zu Z 2:

Unter diesem Punkt wird als Mangel der Agrarstruktur auch die mangelnde naturräumliche Ausstattung angesehen. Naturbetonte Strukturelemente, etwa Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Böschungen sind womöglich wegen ihrer günstigen Wirkungen auf Boden, Klima und Wasserhaushalt zu erhalten.

Dieser Gesichtspunkt wurde anlässlich der Novelle 1996 des Flurverfassungs-Landesgesetzes bereits berücksichtigt:

- nach § 6 Abs. 1 lit. b kann das Entfernen von Landschaftselementen an eine Bewilligung der Agrarbehörde gebunden werden;
- nach § 11 Abs. 1 ist als Teil des Besitzstandsausweises auch ein Verzeichnis der Landschaftselemente anzulegen;
- in § 17 Abs. 1 wurden als gemeinsame Anlagen auch Lebensräume für Nützlinge vorgesehen.

Zu Z 3:

Nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 98/2001 kommt den Bezirkshauptmannschaften in Bergbauangelegenheiten keine Funktion mehr zu. Da während der mehr als dreißigjährigen Anwendung des § 3 Abs. 1 nie eine Antwort der Bergbehörde eingelangt ist, erscheint eine Befragung der Behörde nach § 170 MinroG verzichtbar.

Zu Z 5:

Das Weinbaugesetz 1980 ist durch das Weinbaugesetz 1998 ersetzt worden, dieses wird aufgrund der gemeinsamen Marktordnung für Wein durch das Weinbaugesetz 2001 ersetzt werden; die Zitierungen in den angeführten Paragraphen waren daher anzupassen.

Zu Z 6 und 9:

Es entspricht einer langjährigen Verwaltungspraxis, dass die Gemeinden bei Beginn der Arbeiten in einem Zusammenlegungsgebiet eingeladen werden, ihre Flächenwidmungspläne zu überdenken und erforderlichenfalls so zu ändern, dass sie den Bedürfnissen der nächsten 10 Jahre entsprechen. Änderungen von landwirtschaftlicher Nutzung auf eine Baulandwidmung können dann im Bewertungsplan als Grundflächen besonderen Wertes berücksichtigt werden.

Bisher wurden Änderungen des Flächenwidmungsplanes gem. § 18 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes von der Raumplanungsbehörde nicht genehmigt, wenn sie innerhalb von 10 Jahren nach der Übergabe der Abfindungsgrundstücke vorgenommen wurden. Dadurch wurde eine Benachteiligung von Alteigentümern, deren Grundabfindungen im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens verschoben wurden und die daher nicht in den Vorteil der Wertsteigerung durch die Umwidmung gekommen sind, weitgehend verhindert.

In letzter Zeit mehrten sich jedoch Fälle, in denen Gemeinden gleich nach der Übergabe der Grundabfindungen im vereinfachten Verfahren nach § 18a Raumplanungsgesetz Umwidmungen vornahmen, obwohl sie kurz vorher über Aufforderung der Agrarbehörde bereits Umwidmungen vorgenommen hatten.

Da solche Umwidmungen zu untragbaren Benachteiligungen der verschobenen Alteigentümer führen, sieht die neue Regelung vor, dass

- die Agrarbehörde die Gemeinde, in der mit Kommassierungsarbeiten begonnen wird, aufzufordern hat, geplante Änderungen des Flächenwidmungsplanes so rechtzeitig vorzunehmen, dass Wertänderungen (in der Regel fast ausschließlich Wertsteigerungen) im Flächenwidmungsplan berücksichtigt werden können;

- die Gemeinde, wenn sie innerhalb von 10 Jahren weitere Änderungen des Flächenwidmungsplanes vornimmt, den Alteigentümern oder deren Erben eine Wertdifferenz zu ersetzen hat, wenn die Grundabfindung des Alteigentümers nicht oder nicht zur Gänze auf den umgewidmeten Flächen zu liegen gekommen ist. Käufer von Grundabfindungen waren nicht zu berücksichtigen, da sich die Kaufpreise nach dem tatsächlichen Wert der Abfindung richten können. Es wäre zwar denkbar, den durch die Umwidmung bevorteilten Neueigentümer zum Wertersatz heranzuziehen; dies wäre jedoch unbillig, da die Wertänderung eben durch einen Akt der Gemeinde herbeigeführt wurde.

Zu Z 7:

Die Änderungen beruhen auf Änderungen des Textes in § 4 Abs. 1 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes.

Zu Z 8:

Die §§ 16a und 16b beruhen auf den §§ 34a und 34b des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes; letztere Bestimmungen setzen wieder die bereits zitierte UVP-Richtlinie des Rates entsprechend den Kompetenzbestimmungen des B-VG in innerstaatliches Recht um.

In § 16a Abs. 1 werden die Ziele und Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend Art. 3 der Richtlinie beschrieben. Die UVP, die verfahrensrechtlichen Inhalt hat (vgl. das Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Jänner 1996, 4 C 5.95) wirkt dadurch in das materielle Zulassungsrecht hinein.

Abs. 2 beschreibt die Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine UVP durchzuführen ist. Die UVP-Richtlinie 85/337/EWG und 97/11/EG verlangen nicht, dass Schwellenwerte und Kriterien festgelegt werden, um zu bestimmen, ob eine Zusammenlegung wegen erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden sollte.

Abs. 2 Z 1 soll klarstellen, dass die Erneuerung bereits bestehender Drainagen und Bewässerungen keiner UVP-Pflicht unterliegen.

Abs. 2 Z 2 des Grundsatzgesetzes überlässt die Bestimmung des Ausmaßes der Flächensumme, bei deren Überschreiten eine UVP durchzuführen ist, der Landesausführungsgesetzgebung. Entsprechend den geographischen Gegebenheiten

im Burgenland erscheint ein Schwellenwert von 20 ha vertretbar, wie es in Abs. 2 Z 2 dieses Entwurfes vorgesehen ist.

Im Rahmen von agrarischen Operationen ist die teilweise Beseitigung von naturnahen Strukturelementen (zB Böschungsräume, Hecken, Feldgehölze) oft unvermeidlich, um eine Verbesserung der Agrarstruktur erzielen zu können. Aus Gründen des Umweltschutzes ist es aber erforderlich, dass für Beseitigungen ein Ausgleich durch neue Grünanlagen geschaffen wird, der dem ökologischen Wert der beseitigten Strukturelemente entspricht. Nur wenn bei der Planung auf Grund der Gesamtbetrachtung vorgesehen werden kann, dass die Ausstattung an naturnahen Strukturelementen in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachhaltig insgesamt nicht wesentlich verringert wird, kann von einer UVP gem. Abs. 2 Z 4 abgesehen werden.

Abs. 3 stellt klar, dass die UVP Teil des Verfahrens zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist. Dieses Vorgehen entspricht Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie, wonach die UVP in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden kann.

Abs. 4 stellt eine Umsetzung des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie dar. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Durchführung eines Feststellungsverfahrens normiert.

Abs. 5 stellt eine Harmonisierung zwischen dem Terminus "mitwirkende Behörden" und jenen Angelegenheiten her, die von der Zuständigkeit der Agrarbehörden ausgeschlossen sind. Zugleich definiert er den Kreis von Behörden, denen entsprechende Beteiligungs- und Mitwirkungsbefugnisse zukommen.

Die vorliegenden Verfahrensbestimmungen des § 16b berücksichtigen den Umstand, dass das Zusammenlegungsverfahren ein amtswegiges Verfahren ist, das sich von herkömmlichen einer UVP zu unterziehenden Bewilligungsverfahren wesentlich unterscheidet. Projektträger im Sinne der Richtlinie ist die Agrarbehörde, die eine Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen hat. Eine solche kann in einen landchaftspflegerischen Begleitplan integriert werden.

§ 16b Abs. 1 stellt die Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie dar.

Abs. 2 und Abs. 3 stellen die Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie dar.

Abs. 4 stellt die Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie dar.

Dieser wirtschaftlichen Notwendigkeit Rechnung tragend soll die Auflösung einer Agrargemeinschaft nach Veräußerung des Gemeinschaftsvermögens ermöglicht werden.

Zu Z 11:

Nach § 18 Abs. 1 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz ist unter anderem für die Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke eine Genehmigung der Agrarbehörde erforderlich. § 18 Abs. 2 leg.cit. ermächtigt nun die Landesgesetzgebung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von einer Genehmigung abgesehen werden kann – die Ausführung zu den Versagungsgründen bestand schon bisher. Als solche Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bieten sich Grundverkäufe von Bauplätzen und Grundtäusche an.

Der bisherige Abs. 2 ist obsolet und soll daher entfallen.

Zu Z 12 und 13:

Derzeit ist nur geregelt, was bei Teilung einer Stammsitzliegenschaft mit dem mit ihr verbundenen Anteilsrecht zu geschehen hat.

Nicht geregelt ist aber der Fall, dass eine Stammsitzliegenschaft veräußert, das Anteilsrecht aber beim Veräußerer bleibt und daher waltend wird.

Da es ordnungspolitisch unabdingbar ist, dass die Agrarbehörde vom Waltendwerden von Anteilen erfährt, war eine Verständigungspflicht durch das Grundbuchgericht zu statuieren – eine Verständigungspflicht durch die Parteien wäre zwar denkbar, sie unterbliebe aber mangels ausreichender Gesetzeskenntnis in vielen Fällen, was zur Folge hätte, dass der Verbleib der Anteile immer unübersichtlicher würde.

Zu Art. II:

Da zu erwarten ist, dass ein Gesetz über die Burgenländische Umweltschlichtung in absehbarer Zeit erlassen wird, waren aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bestimmungen über die Funktionen der Umweltschlichtung bei der UVP bei Z-verfahren bereits in dieser Novelle vorzusehen. Bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes soll die Funktion der Umweltschlichtung die Standortgemeinde des Zusammenlegungsverfahrens wahrnehmen.